

Die Rechtsregeln. Regulæ juris.

Von Dr. Franz Nieder, Dompropst.

Die Rechtsregeln sind für das praktische Leben bestimmt; aus ihnen hat man zu entnehmen, was man in einem bestimmten Falle, für den man kein spezielles Gesetz weiß, thun soll. Sie würden viel häufiger vorkommen, wenn man sie kennen würde und recht anzuwenden wüßte. In dem vierjährigen Kurse der theologischen Studien können sie wegen Kürze der Zeit nicht vorgetragen werden. Wir wollen daher nachträglich mit ihnen nähere Bekanntschaft machen, und A. sie fragen: was sie sind? woher sie kommen? und welche Dienste sie uns leisten? Dann wollen wir uns B. einige dieser Regeln von außen und von innen genau besehen.

Damit wir uns aber nicht täuschen oder getäuscht werden, ist vor Allem nothwendig, daß wir diese Rechtsregeln in ihrer wahren Gestalt kennen lernen, und daß uns Demand bei ihnen einführe. In erster Beziehung können wir uns ganz verlassen auf das corpus juris canonici und auf das corpus juris civilis¹⁾, aus welchem die Regeln wortgetreu angeführt werden; in zweiter Beziehung wird uns Reiffenstuel²⁾ sehr gute Dienste leisten, vorzüglich aber die mehreren Ausgaben des kirchlichen Rechtsbuches

¹⁾ Von dem römischen Rechte habe ich vor mir die Ausgabe Corpus juris civilis academicum, editum a Christoph. Henrico Freiesleben. Coloniae Munatianae 1733.

²⁾ Tractatus de regulis juris, auctore Anacleto Reiffenstuel. Ingolstadtii 1733.

beigefügte Glossen¹⁾). Es sei noch die Bemerkung beigefügt, daß hier keineswegs eine gelehrt Abhandlung, sondern eine kurze vorwiegend praktische Darstellung beabsichtigt wird.

A. Von den Rechtsregeln überhaupt.

I. Definition. Eine Rechtsregel ist ein allgemeiner Satz, welcher mehrere, von einander verschiedene Gesetze, die auf demselben Grunde beruhen, zusammenfaßt und kurz ausspricht. Eine Rechtsregel setzt also schon bestehende Gesetze voraus; sie wird aus diesen abstrahiert.

Betrachten wir die Genesis einer solchen Rechtsregel in einem Beispiele. Ein Kirchengesetz schließt die Chrösen (infames) von der Prälatur, ein anderes schließt sie von den kirchlichen Pfründen, ein drittes von dem Amte eines Richters, ein vierter von dem Amte eines Assessors, ein fünftes von dem Amte eines Advo-katen aus. Diese verschiedenen Kirchengesetze handeln alle von den Chrösen, und zwar von den Aemtern und Würden, welche ihnen verschlossen sind; diese Kirchengesetze werden nun kurz zusammengefaßt in der Regel: Infamibus portae non pateant dignitatum.²⁾.

II. Quelle und Eintheilung der Rechtsregeln. Diese Regeln gehören theils dem (römischen) Zivilrechte, theils dem kanonischen Rechte an, und sind in den bezüglichen Rechtsbüchern enthalten. Die römischen Rechtsregeln, 211 an der Zahl, hat Kaiser Justinian am Ende der Digesta (Pandekten werden sie auch genannt)³⁾, als Titel de regulis juris angesetzt. Eben so haben dann die Päpste Gregor IX.⁴⁾ und Bonifaz VIII.⁵⁾ am Ende ihrer Dekretalen den Titel de regulis juris angefügt, und zwar der erste 11, der zweite 88 Regeln.

¹⁾ Wenn ich mich auf die Glossen berufe, so habe ich vor Augen die Ausgabe Corpus juris canonici cum Glossis ordinariis et Notis ad marginem diversorum, ad exemplar Romanum diligenter recognitum. Lugduni 1671.

²⁾ Regula juris 87, in VI.

³⁾ Dig. (vel ff.) lib. 50, tit. 17, de regulis juris (de R. J.)

⁴⁾ De regulis juris, extra (5, 41).

⁵⁾ De regulis juris in VI. (5, in fine).

Die Regeln beider Rechte stehen zu einander in inniger Beziehung und erklären sich gegenseitig; die kanonischen Rechtsregeln sind größtentheils dem Zivilrechte entlehnt, daher sie von den Legisten ebenso wie von den Kanonisten zitiert werden.

Beiderlei Rechtsregeln sind und heißen authentische, weil sie durch Autorität des Papstes, beziehungsweise des Kaisers in die Gesetzbücher aufgenommen wurden. — Verschieden davon sind die von einzelnen Rechtsgelehrten aufgestellten Rechtsregeln; sie heißen nichtauthentische, doktrinelle, brokardische Rechtsregeln.

III. Wozu die Rechtsregeln dienen. Hierüber sagt die Glossa: Zuerst werden in den Rechtsbüchern die Gesetze aufgeführt; weil aber nicht für jeden speziellen Fall eigene Gesetze gegeben werden können, so ist es angemessen, daß am Schlusse noch einige allgemeine Regeln angefügt werden. Nach diesen Regeln werden also jene Fälle, für welche ein eigenes Gesetz nicht vorhanden ist, entschieden.

Anlangend die Beweiskraft, haben die authentischen Rechtsregeln Rechtskraft, und sind, insoferne sie im kirchlichen Rechtsbuche vorkommen, förmliche Kirchengesetze; es ist jedoch darauf zu achten, daß sie in den nicht ausgenommenen Fällen richtig angewendet werden. Die Rechtsregeln, eben weil sie allgemeine Sätze sind, unterliegen vielen Ausnahmen; es gilt die brokardische Regel: Nulla regula sine exceptione. Uebrigens hat die Rechtsregel die Präsumtion des Rechtes für sich; der Gegner muß daher beweisen, daß der fragliche Fall von der Regel ausgenommen sei. Regulae standum est, donec probetur contrarium.

B. Einzelne Rechtsregeln.

Uebergehen wir nun zu den einzelnen Rechtsregeln; es werden nicht alle, sondern nur einige und zwar jene erörtert, welche für unsere Verhältnisse ein größeres Interesse haben. Bei jeder Regel ist zuerst der Original-Tert, dann der Sinn anzugeben; endlich werden die wichtigeren Fälle, auf welche die Regel nicht angewendet werden darf (fallentiae) kurz bezeichnet.

a) Rechtsregeln aus den Dekretalen Gregors IX.
(lib. V., tit 41).

1.

Regula 1. Omnis res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

Diese Regel ist, wie angenommen wird, den Werken des heil. Johannes Chrysostomus entlehnt. Die entsprechende Regel des römischen Rechtes¹⁾ lautet: Nihil tam naturale est, quam eodem genere quodque dissolvere, quo colligatum est.

Eheverlöbnisse z. B. werden von den Brautleuten durch gegenseitiges Uebereinkommen geschlossen; werden ebenso auch aufgelöst. Ein Haus wird durch Menschenhände aufgebaut; wird durch sie auch abgetragen. Kauf und Verkauf, wie auch alle Verträge, kommen durch gegenseitigen Konsens zu Stande, und werden ebenso auch aufgelöst. Ein Gesetz vom Papste gegeben, kann von ihm auch aufgehoben werden. Ein Kind wird durch den Priester getauft; kann es von ihm auch enttauft werden? Da ist die Rechtsregel nicht anwendbar. Ein Haus wird durch Menschenhände aufgebaut, aber ein Erdbeben zerstört es; hier zeigt sich die Nothwendigkeit, die angegebene Regel näher zu bestimmen.

Um nun das Richtige zu treffen, muß man zwischen zeitlichen (temporellen) und geistigen (spirituellen) Dingen unterscheiden. Vorzüglich für die ersteren gilt die Rechtsregel, und ihr Sinn ist: Jeder zeitliche Vertrag und jede solche Verpflichtung wird durch dieselben Ursachen und Mittel, durch welche sie entstand, aufgehoben. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Aufhebung auch auf andere Weise geschehen könne, z. B. das durch gegenseitige Einwilligung entstandene Verlöbniß kann auch durch den Tod einer Partei aufgehoben werden. —

Diese Rechtsregel findet keine Anwendung

a) auf die Ehe, weil sie, obwohl durch gegenseitige Einwilligung entstanden, durch göttliche Anordnung unauflösbar ist;

¹⁾ L. 55, Dig., de R. J.

b) auf die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Weihe, weil sie nach Einsetzung Christi der Seele ein unauslöschliches Merkmal eindrücken;

c) auf die geistigen Verpflichtungen. Z. B. Jemand kann das Gelübde der ewigen Keuschheit ablegen, selbst aufheben aber kann er es nicht. Warum denn nicht? Ich kann ja auch ein Eheversprechen aus wichtigen Gründen zurücknehmen! Es kann nicht sein wegen des Unterschiedes zwischen geistigen und zeitlichen Verpflichtungen. Inter corporalia et spiritualia eām cognovimus differentiam, quod corporalia facilius destruuntur, quam construantur: spiritualia vero facilius construuntur, quam destruantur¹⁾.

d) Nicht anwendbar ist diese Rechtsregel überhaupt auf alle Verpflichtungen, welche vermöge ihrer Natur oder vermöge eines Gesetzes ein Aufhören nicht zulassen. So kann ein Ordensmann wohl freiwillig die feierlichen Gelübde ablegen, aber aufheben kann er sie nicht, nebst dem früher Gesagten, auch darum nicht, weil sie auf die Lebensdauer eingegangen werden.

2.

Regula 2. Estote misericordes etc. Hoc loco nihil aliud nobis praecipi existimo, nisi ut ea facta, quae dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretetur. Quod enim scriptum est „ex fructibus eorum cognoscetis eos“, de manifestis dictum est, quae non possunt bono animo fieri: ut stuprum, blasphemia, furta, ebrietates et similia: de quibus nobis permittitur judicare.

Oder wie das argumentum sagt:

Dubia in meliorem partem interpretari debent.

Der Sinn dieser Regel ist: Jene Reden und Handlungen eines Menschen, von welchen es wirklich zweifelhaft ist, ob sie aus guter oder böser Intention hervorgingen, sind in günstiger

¹⁾ Cap. 2, de translat. Episcop. (1, 7).

Weise auszulegen, und man muß annehmen, daß sie vielmehr auf guter, als auf böser Meinung beruhen.

Wenn man dagegen einwendet, daß man nach dieser Regel oft irregeführt wird, so ist zu entgegnen: es ist besser, man irrt sich, da man Gutes denkt von einem bösen Menschen, als wenn man Böses denkt von einem guten Menschen; denn im zweiten Falle thut man dem Nächsten unrecht, nicht aber im ersten¹⁾. Dann ist es, wie der heil. Johannes Chrysostomus sagt, immerhin besser zu irren aus Milde als aus Strenge. Melius est errare in misericordia remittendi, quam in severitate ulciscendi²⁾. Endlich sagt Innozenz III.: Illum, quem indignum esse non nō vit, dignum debet aestimare³⁾.

Diese Regel leidet keine Anwendung

a) auf Handlungen, die offenbar böse sind, wie schon der Tert der Regel sagt: quia non possunt bono animo fieri, ut stuprum, blasphemia etc., de quibus nobis permittitur judicare.

b) auch nicht auf gerichtliche Verhandlungen. Judex judicare debet secundum allegata et probata. Uebrigens gilt aber doch die Vorschrift: Promtiora sunt jura ad absolvendum quam ad condemnandum⁴⁾.

3.

Regula 3. Qui scandalizaverit etc. Utilius scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur.

Oder wie das argumentum (vel rubrum) sagt:

Propter scandalum evitandum veritas non est omittenda.

Eine wichtige Regel, die einen heikeln Gegenstand behandelt!

Zuerst werden, wie in der vorhergehenden Regel, die Worte des Evangeliums angeführt, dann die Worte des sie erklärenden Beda. Um die Regel richtig zu verstehen, sind die Begriffe von

¹⁾ S. Thom. 2. 2. qu. 60. art. 4. apud Reiffenstuel o. c. ad h. l.

²⁾ Argum. can. 12, caus. 26, quaest. 7.

³⁾ Cap. un. de scrutin. (1, 12).

⁴⁾ Cap. 3, de probat. (2, 19).

scandalum und veritas sehr zu beachten. Der erste Begriff wird als bekannt vorausgesetzt, der zweite wird durch die Glossa¹⁾ gegeben. Sie betrachtet die Wahrheit in dreifacher Beziehung, und zwar:

1. Veritas vitae; diese geht jeden Christen an, und besteht in einem tugendhaften Lebenswandel.

2. Veritas justitiae; sie betrifft die Richter, und besteht in der gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes.

3. Veritas disciplinae; sie bezieht sich auf die Obern, und besteht in der Sorge, daß ihre Untergebenen Alles in der rechten Art und Weise verrichten, und nöthigenfalls gestraft werden.

Die Glossa fügt nun in Erklärung vorstehender Rechtsregel bei:

Est verum vitae, doctrinae justitiaeque.

Primum semper tene, duo propter scandalum linque.

Dieses vorausgeschickt, wird der Sinn der Rechtsregel mit Folgendem bestimmt:

1. Um das passive Aergerniß zu meiden oder die Sünde eines Anderen zu verhindern, darf man nichts thun oder lassen, was man ohne Sünde nicht thun oder lassen kann. Oder, eher muß man das passive Aergerniß, d. h. die Sünde eines Andern zulassen, als daß man eine Sünde begehe, und damit die veritas vitae verleze.

2. Was die Beziehung des Aergernisses zur Rechtspflege, zur veritas justitiae betrifft, unterscheidet die Glossa: Jus commune quandoque indispensabile est, et tale jus pro nullo scandalo relaxandum est; sed quando jus commune dispensabile est, propter scandalum receditur a jure communi. So darf man z. B. in erster Beziehung nie einen Unschuldigen verurtheilen, nie das Eigenthum Jemandem nehmen, um ein Aergerniß zu vermeiden. Wohl aber ist es (in zweiter Beziehung) zulässig, daß man die gesetzliche Strafe milder oder ganz nachsehe, oder daß man ein-

¹⁾ Glossa ad hunc locum.

zernen gerichtlichen Verhandlungen eine schonende Form gebe, wie dieses beispielsweise in dem §. 243 der Anweisung für die kirchlichen Churerichte gestattet wird.

3. Anlangend die veritas disciplinae, wird eine schwere, obwohl gesetzliche Zurechtweisung oder Bestrafung eines Untergebenen mit Recht gemildert, oder auf einige Zeit verschoben oder ganz erlassen, wenn zu besorgen ist, daß er dadurch in Verzweiflung gerathen oder daß ein größeres Uebel entstehen könnte.

Lesenswerth für den Sinn und die Anwendung dieser Rechtsregel ist cap. 2, de novi operis nuntiat. (S. 32).

4.

Regula 10. Non potest esse pastoris excusatio, si lupus oves comedit, et pastor nescit.

Der Sinn dieser Regel ist: Sehr groß und schwer ist die Sorge der kirchlichen Obern (eines Bischofes, Ordensobern, Pfarrers u. c.) für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen, so zwar, daß, wenn ohne ihr Wissen eine Seele verloren geht, sie vor Gott nicht entschuldigt sind.

Diese Regel ist nicht anzuwenden 1. auf solche Fälle, in welchen der Obere aus unüberwindlicher Unwissenheit keine Kenntniß hat von einem Untergebenen, welcher im Geheimen böse lebt, und zu Grunde geht; 2. auch nicht auf jene Fälle, in welchen der Obere alle Mittel angewendet hat, um die Besserung des Untergebenen zu bewirken, aber vergeblich; er kann mit Jeremias sagen: Curavimus Babylonem et non est sanata. Jerem. 51, 9.

b) Rechtsregeln aus dem VI. Buche der Dekretalen
(lib. V. in fine).

5.

Regula 6. Nemo potest ad impossibile obligari.

Der Sinn dieser Regel ist: Was faktisch oder rechtlich (physisch oder moralisch) unmöglich ist, zu dem kann Niemand verpflichtet werden.

tet werden, weder durch ein Gesetz, noch durch eine Vorschrift, noch durch ein richterliches Urtheil, noch durch ein Testament, noch durch einen Vertrag, auch nicht in Folge einer eigenen Willenserklärung.

Der Grund davon ist: weil jede Verpflichtung eine Leistung bezielt; was aber unmöglich ist, kann nicht geleistet werden. Ferner ist es eine Eigenschaft vernünftiger Gesetze, daß sie von dem Urgezeze, dem göttlichen Gesetze nicht abweichen, daß also die angefohlene Leistung möglich und ehrbar sei. Endlich würde eine Verpflichtung, die in einer Beziehung Unmögliches auferlegt, den Keim der Übertretung in sich tragen, und den Bösen Anlaß geben, auch gegen die übrigen Anordnungen sich aufzulehnen.

6.

Regula 8. Semel malus semper praesumitur esse malus.

Da diese Rechtsregel in arger Weise mißverstanden werden kann, so ist eine genaue Erklärung derselben nöthig. Vorläufig kann schon bemerkt werden, daß sie nichts anderes sagt als das Sprüchwort: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht mehr.

Zum richtigen Verständnisse ist wohl zu beachten:

1. Das praesumitur gilt hier nur von jener Vermuthung, welche den Beweis des Gegentheiles zuläßt (praesumtio juris tantum); wie auch von jener Vermuthung, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich hat (praesumtio hominis). Der Beweis der Unschuld wird keineswegs ausgeschlossen.

2. Die Regel ist nur von derselben Art des Verbrechens oder Vergehens zu verstehen. Wer z. B. ein Mal gestohlen hat, von dem kann man vermuthen, daß er ein anderes Mal auch stehle. Wer aber ein Mal gestohlen hat, von dem darf man nicht annehmen, daß er auch unfeuer sei.

3. Die Regel gilt nur von Jenen, welche die böse That vollendet haben, nicht aber von Jenen, die bloß anfangen und dann abließen, obwohl sie vollenden könnten. Denn von Solchen nimmt man an, daß sie umkehrten und sich besserten.

4. Die Regel gilt nicht von vergangenen, sondern nur von zukünftigen bösen Handlungen. Wer z. B. im Jahre 1861 Urkunden verschäfkt, von dem darf ich nicht vermuthen, daß er dieses auch im Jahre 1860 oder noch früher gethan habe.

5. Die Regel ist mit dem Beisätze zu verstehen: nisi de emendatione sufficienter appareat. Denn ist es bewiesen oder sonst gewiß, daßemand sich gebessert habe, so darf man nicht mehr annehmen, daß er noch in derselben Sünde befangen sei. Non ergo in eo debet despici, quod fuit; quia jam incipit esse, quod non fuit.¹⁾

Der Sinn der Rechtsregel ist also: Wer ein Mal ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, von dem nimmt man mit vieler Wahrscheinlichkeit an, daß er noch in demselben befangen sei, wenn man nicht von seiner Besserung hinlänglich überzeugt ist.

Grund der Regel ist, weil wir von dem Vergangenen auf die Gegenwart und Zukunft schließen. Quia ex transacta in te vita didicimus, quid de subsequenti conversatione tua praesumamus.²⁾

Gegen diese Rechtsregel könnte man das gangbare Axiom einwenden: Quilibet praesumendus est bonus, donec probetur malus.³⁾ Das ist ganz richtig und gilt für so lange, alsemand eine böse Handlung nicht verübt hat. Hat er aber eine solche Handlung verübt, dann tritt die Vermuthung des Böseseins ein, und währt so lange, bis die Besserung bewiesen ist.

Die Fälle, auf welche diese Regel nicht anwendbar ist, sind bereits angegeben.

7.

Regula 11. Cum sunt partium jura obscura, reo faverendum est potius, quam actori.

Diese Regel ist dem römischen Rechte⁴⁾ entlehnt, wo es heißt: Favorabiliores rei potius, quam actores habentur.

¹⁾ Can. 18, dist. 50.

²⁾ Cap. 6, de praesumt. (2, 25).

³⁾ Cap. un. de scrut. (1, 12). Cap. ult. de praesumt (2, 23).

⁴⁾ L. 125, Dig., de R. J.

Die Parteien (partes) sind der Kläger (actor) und der Beklagte (reus.)

Der Sinn der Regel ist: Wenn die Behauptungen und Beweise der Parteien so dunkel und zweifelhaft sind, daß der Richter nach genauer Erwägung und Prüfung nicht entscheiden kann, auf welcher Seite sich das Recht befindet; so muß er mehr den Beklagten als den Kläger begünstigen, mithin den Beklagten frei sprechen.

Der Grund ist, weil der Kläger, der von dem Anderen etwas begeht, sein Begehren beweisen muß; kann er das nicht, so wird er abgewiesen. Bekannt sind die Axiome: Actore non probante, reus absolvitur. Promtiora sunt jura ad absolvendum, quam ad condemnandum¹⁾.

Von dieser Regel sind ausgenommen die Streitsachen über Gültigkeit der Ehe, über Freiheit, Mitgift, Testament und fromme Stiftung (causa pia); diese fünf Rechtssachen sind die sogenannten causae favorabiles, und es wird im Falle des Zweifels zu ihren Gunsten entschieden.

8.

Regula 13. Ignorantia facti, non juris excusat.

Unkenntniß, Unwissenheit, verschieden von Irrthum, bezeichnet den Abgang jenes Wissens, welchesemand besitzen kann.

Unkenntniß der Thatsache ist vorhanden, wennemand nicht weiß, was geschehen, oder nicht geschehen ist. z. B. Es weißemand nicht, ob die Pfarre N. schon besetzt sei. Diese Unkenntniß bezieht sich entweder auf eine eigene Thatsache, z. B. ich weiß nicht, oder erinnere mich nicht mehr daran, daß ich eine bestimmte Schuld bezahlt habe; — oder auf eine fremde Thatsache, die ein Anderer begangen hat.

Die Unkenntniß des Rechtes besteht darin, wennemand die Gesetze und Verordnungen nicht weiß; z. B. er kennt nicht die Formalitäten, welche bei Errichtung eines Testamentes erfordert werden; er kennt nicht die Ehehindernisse u. s. w.

¹⁾ Cap. 5, de probat. (2, 19).

Die Unkenntniß der Thatsache und des Rechtes wird im Forum des Gewissens etwas anders beurtheilt als im äußerem Forum; hier ist bloß vom zweiten die Rede.

Im äußeren Forum wird präsumirt, daß Jeder das wisse, was sein Amt und Stand erfordert. Wer das nicht weiß, den belastet eine bestiegliche Unwissenheit. Diese entschuldigt nicht, sie mag eine Thatsache, oder das Recht betreffen.

Endlich ist noch zu bemerken, es sei etwas anderes, die Unwissenheit entschuldige in Absicht auf die Abwendung eines Schadens, und etwas anderes, sie entschuldige in Absicht auf den Zugang eines Gewinnes oder Nutzens.

Was nun den Sinn der Regel betrifft, meine ich, er sei im (römischen) Zivilrecht sehr präzis mit den Worten ausgedrückt: Regula est, juris quidem ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere.¹⁾

Da nun die Rechtsregel aus zwei Theilen besteht, so wollen wir, um den Sinn uns ganz deutlich zu machen, sie in diese Theile zerlegen.

I. Ignorantia facti excusat, non nocet.

Der Sinn ist: die unbestiegliche Unkenntniß eines fremden Faktums entschuldigt im äußern Forum, sowohl um einen Schaden abzuwenden, als auch um einen Nutzen zu erlangen. Z. B.emand wird vom Gericht, zu einer Tageszählung auf eine bestimmte Zeit vorgeladen, unter Androhung von Nachtheilen im Falle des Nichterscheinens. Er erscheint nicht zur bestimmten Zeit, weil ihm die Vorladung nicht zugestellt wurde. Er hat ohne sein Verschulden keine Kenntniß von der Thatsache der Vorladung; es kann ihn daher kein Nachtheil treffen. Der Grund ist, weil die fremden Thatsachen so viel und mannigfach sind, daß kein Mensch sie alle wissen kann.

Anders verhält es sich mit den eigenen Thatsachen; die Unkenntniß derselben entschuldigt nicht,²⁾ denn Jeder muß wissen,

¹⁾ L. 9, Dig., de juris et facti ignor. (22, 6.)

²⁾ Cap. 41, de rescript. (1, 3.)

was er gethan hat, außer er wäre überaus beschäftigt oder es handelte sich um eine sehr alte Thatſache.

II. Ignorantia juris non excusat; ipsa nocet cuique.

Der Sinn ist: Die Unkenntniß des Rechtes, es mag sich um ein göttliches oder menschliches Geſetz handeln, entschuldigt im äußeren Forum nicht; sie hindert den Zugang eines Gewinnes, aber an dem, was der Nichtwissende besitzt, bringt sie keinen Schaden. z. B. der §. 1480 des allg. bürgl. Geſetzbuches bestimmt, daß Forderungen von rückständigen Zinsen in drei Jahren erloschen.emand, der dieses Geſetz nicht weiß oder nicht beachtet, leiht seinem guten Freunde tausend Gulden gegen die übliche Verzinsung. Dieser bezahlt keine Zinsen. Nach drei Jahren klagt der Darleihner auf Bezahlung der ausständigen Interessen. Das Gericht weist ihn mit der Forderung für das erste Jahr ab, unter Hinweisung auf das eben erwähnte Geſetz. Die Entschuldigung, daß er das Geſetz nicht wußte, hilft nichts; er verliert den Nutzen der einjährigen Interessen, aber an der Kapitalsforderung, die er in Händen hat, leidet er keinen Schaden.

Der Grund ist, weil Jeder die Geſetze wissen muß. Constitutiones Principum nec ignorare quemquam, nec dissimulare permittimus.¹⁾

Die Rechtspflege würde geradezu unmöglich, wenn die Unkenntniß des Rechtes entschuldigen würde. Betrachten wir z. B. das Geſetz über das Ehehinderniß der Verwandtschaft im vierten Grade der Seitenlinie. Wie Wenige kennen dieses Geſetz! Ließe man die Unkenntniß desselben beim Nebertreten als hinlänglichen Entschuldigungsgrund gelten, so müßte man das Geſetz selbst aufgeben. Leges instituuntur, cum promulgantur²⁾. So ist es in der Kirche und im Staate. Der Inhalt des Reichsgesetz-Blattes gilt als Geſetz, wenn es auch sehr Viele nicht lesen. —

¹⁾ L. 12, Cod. de juris et facti ignor. (1, 18).

²⁾ Can. 5, dict 4.

Die Fälle, auf welche diese Rechtsregel nicht anzuwenden ist, betreffen 1. solche Thatsachen, welche so öffentlich und bekannt sind, daß sie jeder leicht wissen kann. *Facti ignorantia ita demum cuique non nocet, si non ei summa negligentia objiciatur; quid enim si omnes in civitate sciant, quod ille solus ignorat*¹⁾.

Eine solche Unwissenheit in Thatsachen entschuldigt nicht.

2. Beziiglich der Rechtsunkenntniß werden nach dem eben angeführten Gesetze ausgenommen die Soldaten, die Minderjährigen und in einer Beziehung auch die Frauen. Die Doktoren nehmen auch solche ungebildete Menschen aus, welche nicht die Gelegenheit haben, Rechtsgelehrte zu befragen. Bei diesen entschuldigt die Unkenntniß des Rechtes. (Die bei Nr. 7 angeführten causae favorabiles gelten aber auch hier. z. B. die von einem ganz Unwissenden eingegangene Ehe, welcher ein Hinderniß der Gültigkeit entgegensteht, wird aufgelöst; die Unwissenheit entschuldigt nicht.)

9.

Regula 15. Odia restringi, et favores convenient ampliari.

Eine sehr berühmte, und für die Praxis wichtige Regel, wie Reiffenstuel sagt. Ihr Sinn ist: Die odiosen Gesetze und Verfügungen sind im einschränkenden Sinne zu interpretiren und auf möglich wenige Fälle anzuwenden, dagegen sind die begünstigenden, die favorablen Gesetze und Verfügungen im ausdehnenden Sinne zu interpretiren und auf möglich viele Fälle anzuwenden.

Es fragt sich nun vorerst, welche Gesetze und Verfügungen als odios, welche als favorabel angesehen werden.

Odios sind jene Gesetze und Verfügungen, welche von dem allgemeinen Rechte abweichen; wie auch jene, welche einer Person oder Sache eine Beschränkung oder Strafe auferlegen. So z. B. sind Privilegien odios, weil sie dem allgemeinen Rechte entgegen sind. Den Ordensgeistlichen (welche nicht in der pfarrlichen Seelsorge angestellt sind) ist es streng verboten²⁾, ohne Erlaubniß des

¹⁾ L. 9. §. 2. Dig. de juris et facti ignor. (22, 6).

²⁾ Clement. 1., de privileg. (3, 7).

Pfarrers die Sakramente der letzten Oelung und der Ehe auszuspenden. Dieses Gesetz ist für die Ordensgeistlichen odios, weil es für sie eine Beschränkung enthält; es ist daher im einschränkenden Sinne auszulegen, und darf nicht weiter ausgedehnt werden als die Worte lauten; darf also nicht auch auf die Buße und andere Sakramente ausgedehnt werden. Nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient fällt Jener, welcher ein Frauenzimmer zum Eintritte in einen geistlichen Orden nöthigt, in die Exkommunikation. Daraus darf man aber nicht folgern, daß auch derjenige, der eine Mannsperson zum Eintritte in einen geistlichen Orden zwingt, in die Exkommunikation falle; denn der Kirchenrath spricht bloß von Frauenzimmern; auf andere Personen darf das Gesetz nicht ausgedehnt werden, weil es eine Strafe, also etwas Odioses enthält.

Begünstigend, favorabel sind jene Gesetze und Verfügungen, welche ihrer Hauptintention nach die Begünstigung einer Person oder Sache bezielen. Z. B. eine Chedispens wird zu Gunsten der darin genannten Personen erlassen. Bei Kirchengütern reicht gemäß §. 1472 des allg. bürgl. Gesetzb. die gemeine ordentliche Erstzugszeit nicht zu, sondern es wird laut §. 1485 ein Zeitraum von 40 Jahren erforderlich.

Für die Auslegung dieser Regel gilt nebst dem Gesagten noch Folgendes:

a. Wenn das Odiose und das Favorable sich trennen lassen, so ist das Gesetz oder die Verfügung theils als odios, theils als favorabel zu betrachten. Bei dem odiosen Theile ist die restriktive, bei dem begünstigenden aber die extensive Interpretation anzuwenden.

b. Lassen sich das Odiose und das Favorable nicht trennen, so hat man auf die Hauptintention des Gesetzgebers und Verfügenden zu achten.

c. Kommt man nicht in's Reine darüber, ob die fragliche Anordnung als eine odiose oder als eine begünstigende anzusehen sei; so ist sie als eine begünstigende zu behandeln, daher im ausdehnenden Sinne auszulegen.

3. B. der Kanon: Si quis suadente diabolo . . . in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat¹⁾ ist seiner Intention nach eine Begünstigung des geistlichen Standes; in dieser Beziehung ist er ein favorables Gesetz, daher extensiv zu interpretiren, wie er denn auch auf die Laienbrüder in den geistlichen Orden ausgedehnt wird²⁾. Andererseits ist derselbe Kanon aber auch odios, und zwar für die Uebertreter desselben, weil er über sie die Strafe der Exkommunikation verhängt; in dieser Beziehung nun ist er restriktiv zu interpretiren, darf daher nicht ausgedehnt werden auf Tene, welche einen Geistlichen beschimpfen, ihn mit Schlägen bedrohen. Bei diesem Kanon lässt sich das Odiose und Favorable trennen; es ist daher das erste einzuschränken, das zweite auszudehnen.

Nebrigens muß man bei Anwendung dieser Regel darauf achten, daß man nicht andere Kirchengesetze, insbesondere nicht bereits erworbene Rechte eines Dritten verlege.

10.

Regula 19. Non est sine culpa, qui rei, quae ad se non pertinet, se immiscet.

Die entsprechende Regel des Zivilrechtes lautet: Culpa est, se immiscere rei ad se non pertinenti³⁾.

Diese Regel betrifft Tene, welche 1. eine fremde oder eine herrenlose Sache sich aneignen;

2. welche Handlungen ausüben oder in selbe sich einmischen, welche ihrem Stande nicht entsprechen und ihnen verboten sind, z. B. wenn ein Geistlicher (clericus) Dienste eines Soldaten oder eines Chirurgen versieht;

3. welche direkt oder indirekt, physisch oder moralisch gegen den Willen oder gegen das Verbot eines Dritten, dessen Geschäfte

¹⁾ Can. 29, caus. 17, qu. 4.

²⁾ Cap. 5, de sentent excommun. (5, 39).

³⁾ L. 56, Dig., de R. J.

übernehmen, besorgen oder sich einmischen. Ein solcher hat auf ein Honorar keinen Anspruch, auch nicht auf Vergütung der gemachten Auslagen, wenn er auch das Geschäft gut besorgt hätte; im Falle eines Schadens ist er aber dafür verantwortlich¹⁾.

4. Diese Regel betrifft besonders Fälle, welche vorgeben, daß sie gewisse Wissenschaften und Künste, z. B. Rechtsgelehrsamkeit, Chirurgie, Mechanik u. dgl. besitzen, und sich in solche Geschäfte und Aemter eindrängen, zu deren Besorgung die erwähnten Kenntnisse nöthig sind. Solche mischen sich schuldbarer Weise in Dinge ein, zu welchen sie nicht berufen sind, tragen daher auch die Verantwortlichkeit für den Schaden.

Der Sinn der Regel ist nun: Wer sich eine fremde Sache zueignet; wer sich eigenmächtig in ein Geschäft einmischt oder in ein Amt eindringt, zu dessen Besorgung er nicht geeignet ist oder nicht berufen wird: unterliegt einer Schuld und der damit verbundenen Verantwortlichkeit.

11.

Regula 21. Quod semel placuit, amplius displicere non potest.

Diese Regel gilt besonders von Verträgen und ihnen gleichkommenden Stipulationen. Sie ist einer Stelle des römischen Zivilrechtes, welche zugleich als Erläuterung dient, entnommen: Sieut initio libera potestas unicuique est habendi vel non habendi contractus, ita renuntiare semel constitutae obligationi, adversario non consentiente, nemo potest.²⁾

Der Sinn der Regel ist: Wasemandem in einer gerechten Sache wissenschaftlich und freiwillig gefallen hat, und wodurch ein Dritter ein Recht erworben hat, das kann er nicht mehr widerrufen und abändern zum Schaden dieses Dritten. Nemo potest mutare consilium suum in alterius injuriam.³⁾

¹⁾ L. 24; Cod., de negot. gest. (2, 19). Allg. b. Gesetzb. §§. 1040 u. 1299.

²⁾ L. 5, Cod., de oblig. et action. (4, 10).

³⁾ L. 75, Dig., de R. J.

So kann ein Gericht das Urtheil, welches es einmal gefällt hat, nicht mehr zurücknehmen oder abändern. Die Ehe, welche Jemand freiwillig einging, die Ordensgelübde, welche ein Anderer freiwillig ablegte, kann er nicht mehr rückgängig machen. Jemand resignirt seine Pfarre, welche hierauf im gesetzlichen Wege einem anderen Priester verliehen wird. Wenn auch der Erste seinen Schritt später bereuet, so kann er doch dieselbe Pfarre jetzt nicht wieder erlangen, weil der Andere schon ein Recht darauf erworben hat.

12.

Regula 22. Non debet aliquis alterius odio praegravari.

Diese Rechtsregel ist auf folgende Weise entstanden. Das alte Gesetz berechtigte eine Mutter, ihr Kind zu enterben, bloß um des Hasses willen, welchen sie gegen ihren Ehemann, mit welchem sie dieses Kind erzeugte, hatte. Das unschuldige Kind mußte also die nachtheilige Folge dieses Hasses erleiden. Kaiser Justinian¹⁾ hob dieses ungerechte Gesetz auf, indem er sagt: Legis autem veteris iniquitatem tollentes, ut non diutius erubescat lex posita; und fügt bei: hoc iniquum judicantes, ut alieno odio alius praegravetur. Von da ging dieser Rechtsatz in das kanonische Recht über.

Der Sinn der Regel ist also: Niemand darf wegen des Hasses, den er gegen einen Dritten hat, dessen Unverwandten, Freunden oder anderen unschuldigen Personen eine Strafe auferlegen, oder sonst ein Leid zufügen.

13.

Regula 25. Mora sua culibet est nociva.

Der Sinn ist: Wer dassjenige, was er thun soll, zur rechten Zeit nicht thut, trägt den Schaden, welchen seine Zögung herbeiführt. Z. B. Eine erledigte Pfründe wird zur Bewerbung mit dem Termine bis 15. März 1862 ausgeschrieben

¹⁾ L. 55, Cod., de inoffic. testam. (3, 28).

Wenn nun ein Bewerber einen Tag später sich meldet, und sein Gesuch nicht angenommen wird, so liegt die Schuld und der Schaden in seiner Saumseligkeit. — Wenn der Schuldner zögert, das Kapital zur bedungenen Zeit zurückzuzahlen, so hat er dem Gläubiger eine Vergütung zu leisten. Hat aber der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen, so fallen die widrigen Folgen auf ihn ¹⁾.

14.

Regula 27. Scienti et consentienti non fit injuria neque dolus.

Das römische Recht spricht sich so aus: Nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt ²⁾. Der Sinn ist: Wer eine Angelegenheit, die ihn betrifft, hinlänglich versteht und frei darein willigt, der kann sich weder über Unrecht noch über Betrug beschweren. Der Grund ist, weil Unrecht nur Derjenige leidet, dessen Recht verletzt wird; wer aber wissenschaftlich und frei einwilligt, dessen Recht wird nicht verletzt, es wird vielmehr angenommen, daß er auf sein Recht verzichte.

15.

Regula 30. In obscuris minimum est sequendum.

Dieser Rechtssatz wird im Zivilrechte so ausgedrückt: Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur ³⁾. Als dunkel ist Dasjenige anzusehen, bei welchem der wahre Sachverhalt oder die Intention des Gesetzgebers sich nicht eruiren läßt, obwohl man die Natur des Aktes, den Zusammenhang der Worte, die Gewohnheit des Ortes und alles Uebrige genau in Erwägung gezogen hat. Unter Minimum wird Dasjenige verstanden, was weniger verpflichtet, minder beschwert.

¹⁾ Allgem. bürg. Gesetzbuch §§. 1333 und 1419.

²⁾ L. 145, Dig., de R. J.

³⁾ L. 9, Dig., de R. J.

Diese Rechtsregel wird nur in jenen Fällen angewendet, in welchen man die Wahrheit nicht auffinden kann. Ihr Sinn ist: Wenn in einem Geseze oder in einer Verfügung der Sinn so dunkel ist, daß er sich durch die Regeln der Hermeneutik nicht aufklären läßt, so hat man sich an das Minimum, d. h. an Dasjenige zu halten, was am wenigsten verpflichtet oder beschwert.

Der Grund ist, quia jura priora sunt ad liberandum quam obligandum, magisque inclinant ad minuendam quam augendam obligationem¹⁾; dann weil man auf diese Art der Gefahr des Irrthumes weniger ausgesetzt ist, indem das Minimum gewiß in dem Willen des Gesetzgebers liegt, nach der Rechtsregel: Plus semper in se continet, quod est minus²⁾. Z. B. Wenn es sich nicht eruiren läßt, ob jemand ein Verbrechen begangen habe, so darf er nicht gestraft werden. Satius enim est, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare³⁾. — Wenn dich von drei Schiedsrichtern einer zu 15 fl., der andere zu 10 fl., der dritte zu 5 fl. verurtheilt, so mußt du 5 fl. bezahlen, weil in dieser Summe (die das Minimum ausmacht) alle drei übereinstimmen⁴⁾.

16.

Regula 33. Mutare quis consilium non potest in alterius praejudicium.

Das römische Recht drückt sich so aus: Nemo potest mutare suum consilium in alterius injuriam⁵⁾. Hiermit stimmt die bereits unter Nr. 11 angeführte kanonische Rechtsregel überein. Der Sinn ist: Niemand kann seine Einwilligung oder seinen Entschluß widerrufen oder abändern, wenn dadurch einem Dritten ein Nachtheil verursacht wird. Der Grund ist, weil es nach gött-

¹⁾ Argum. I. 47, Dig. de obligat. et act. (44, 7).

²⁾ Reg. 55, de R. J. in VI.

³⁾ L. 5, Dig. de poenis (48, 19).

⁴⁾ Cap. 1, de arbitr. in VI. (1, 22).

⁵⁾ L. 73, Dig., de R. J.

lichem und menschlichem Rechte nicht erlaubt ist, jemandem einen Schaden zuzufügen.

17.

Regula 34. Generi per speciem derogatur.

Diese Regel hat ihren Ursprung im römischen Rechte, wo es heißt: In toto jure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est¹⁾. Zum Verständnisse dieser Regel ist zu beachten, daß die Begriffe von Gattung und Art bei den Juristen so viel als Allgemeines und Besonderes bedeuten. Der Sinn der Regel ist daher: Wenn zwei Verfügungen einander widersprechen, so derogirt²⁾ die besondere Verfügung der allgemeinen, und hat die erste den Vorzug vor der zweiten, in jenen Beziehungen, auf welche sich der Widerspruch erstreckt.

Diese Regel hat eine ausgedehnte Geltung, insbesondere bei Gesetzen und Verfügungen, bei Reskripten, Vollmachten, letzten Willenserklärungen, Verträgen u. s. w. Sie gewährt zugleich den Vortheil, daß sie den Widerspruch, welcher zwischen einigen Gesetzen obzuwalten scheint, oft behobt, nach der Vorschrift: Expedit concordare jura juribus, et eorum correctiones (si sustineri valeant) evitari³⁾. Z. B. Es vermachte jemand seine Bücher der Alumnatsbibliothek; in einem anderen §. desselben Testamentes wird das Buch „Geschichte des Papstes Innozenz III. von Hurter“ dem Titius legirt. Diese zwei Bestimmungen scheinen einander zu widersprechen; der Widerspruch wird behoben durch Anwendung der in Frage stehenden Rechtsregel. Die spezielle

¹⁾ L. 80, Dig., de R. J.

²⁾ Die drei Arten, in welchen die Aufhebung eines Gesetzes geschehen kann, werden durch folgende Ausdrücke bezeichnet: Derogare legi heißt, einen Theil des Gesetzes außer Wirksamkeit setzen; abrogare legem heißt, ein Gesetz ganz aufheben, ohne ein neues an dessen Stelle zu setzen; subrogare legem heißt, ein Gesetz ganz aufheben in der Art, daß an dessen Stelle ein anderes gesetzt wird.

³⁾ Cap. 29, de electione, in VI. (1, 6).

Bestimmung nämlich über die Geschichte des Papstes derogirt der allgemeinen Bestimmung über die Bücher überhaupt, insoweit sie einander widersprechen; es ist also die Geschichte des Papstes dem Titius auszufolgen, alle übrigen Bücher aber werden der Alumnatsbibliothek übergeben¹⁾. — In der Linzer Diözese haben die Dechante die allgemeine Vollmacht, die Pfarrer ihres Dekanates zu installiren. Wenn nun der Herr Diözesan-Bischof dem Caius die spezielle Vollmacht ertheilt, den neuinvestirten Pfarrer Sempronius zu installiren; so derogirt diese spezielle Vollmacht der allgemeinen, welche letztere für diesen besonderen Fall außer Wirksamkeit tritt. Mandatum speciale derogat generali²⁾.

Auch von dieser Rechtsregel gibt es mehrere Ausnahmen, von welchen wir zwei anführen wollen. 1. Sie hat auf Privilegien keine Anwendung; denn ein Spezial-Reskript präjudizirt nicht dem allgemeinen Privilegium, wenn dieses nicht ausdrücklich erwähnt und aufgehoben wird. Da ein zweites Privilegium hebt das erste, mit dem es im Widerspruche steht, nicht auf, ausgenommen es wäre die Aufhebung ausdrücklich erwähnt. Non obstante privilegio Clementis Papae, per quod privilegio suorum Antecessorum non extitit derogatum, cum de ipsis nullam fecerit mentionem³⁾. 2. Diese Rechtsregel kann überhaupt nicht angewendet werden auf jene Fälle, in welchen ein Dritter bereits in Recht erworben hat. 3. B.emand verschreibt einem Gläubiger seine sämtlichen Grundstücke als Hypothek; später räumt er einem anderen Gläubiger einen von den erwähnten Eckern als Spezial-Hypothek ein. In diesem Falle derogirt die besondere Hypothek der allgemeinen nicht, jene ist sogar ungültig, weil der erste Gläubiger schon das Recht auf alle Grundstücke erworben hat, und der Schuldner hierüber nicht mehr frei verfügen konnte⁴⁾.

¹⁾ Ein fast ganz gleicher Fall ist entschieden in l. 1, Dig., de auro, arg. (34, 2).

²⁾ Cap. 2, de officio legati (1, 50).

³⁾ Cap. 19, de praescript. (2, 26).

⁴⁾ L. 6, Cod., qui potior in pign. (8, 18).

18.

Regula 41. Imputari non debet ei, per quem non stat,
si non faciat, quod per eum fuerat faciendum.

Der Sinn der Regel ist: Wer rechtmäßig verhindert ist, das zu thun, wozu er verpflichtet ist, darf wegen der Unterlassung keine Strafe und keinen Schaden erleiden. Der Grund ist, weil ohne Verschulden Niemanden eine Strafe, ein Rechtsverlust oder Schade treffen kann.

Da aber das Hinderniß in einer Thatsache besteht, so muß der Behinderte diese Thatsache beweisen, und zugleich dociren, daß er sie ungeachtet der angewendeten Mühe nicht beseitigen konnte, wenn das nicht etwa ohnehin bekannt ist. Als solche hindernde Thatsachen werden beispielsweise angeführt: Krankheit, Gefangenschaft, Überschwemmung, Unsicherheit der Wege, Tod der Eltern, Mangel des nöthigen Reisegeldes, Krieg u. s. w.

z. B. Wenn Jemand gegen ein Urtheil appelliren will, muß er binnen 10 Tagen (vom Tage des ihm kundgemachten Urtheiles angefangen) die Appellation anmelden und innerhalb 30 Tagen ausführen. Wer aber nachweist, daß es ihm unmöglich war, diese Termine einzuhalten, geht seines Rechtes nicht verlustig¹⁾. — Wenn Schul Kinder wegen ungangbarer Wege die Kirche und Schule nicht besuchen können, so dürfen sie nicht gestrafft werden.

19.

Regula 42. Accessorium naturam sequi congruit principialis.

Diese in der Praxis sehr oft vorkommende Regel hat ihren Ursprung im römischen Rechte, wo es heißt: Cum principalis causa non consistat, plerumque ne ea quidem, quae sequuntur, locum habent²⁾.

¹⁾ Cap. 8, de appellat. (2, 28).

²⁾ L. 178, Dig., de R. J.

Um die Regel zu verstehen, sind vorerst zwei Begriffe zu beschreiben. Als Prinzipale wird dasjenige betrachtet, was aus sich selbst, durch eigene Kraft besteht; was das Vorzüglichste an der Sache ist, gleichsam die Ursache und der Grund dessen, was hinzukommt. Akzessorium ist dasjenige, welches aus sich selbst nicht besteht, sondern vermöge seiner Natur oder einer gesetzlichen Bestimmung von einem anderen abhängt, zu demselben hinzukommt, in demselben enthalten ist.

Der Sinn der Regel ist: Das Akzessorium hängt so von seinem Prinzipale ab, daß wenn dieses zu Stande kommt, verändert oder aufgehoben wird, eben so auch sein Akzessorium zu Stande kommt, verändert oder aufgehoben wird.

Diese Regel gilt für sehr viele Fälle, besonders für Gesetze, Reskripte, Verträge, leitwillige Verfügungen, Ehesachen u. s. w.; betrachten wir sie in einigen Beispielen.

Wer zum Untersuchungs-Kommissär für eine Ehescheidungs-klage ernannt wird (das Prinzipale), dem werden damit zugleich die nothwendigen Akzessoren übertragen, z. B. Vorladung der Parteien, Vorladung und Abhörung der Zeugen. Quia ex eo, quod causa sibi committitur, super omnibus, quae ad causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem¹⁾. — Wenn einem Priester eine Pfarre verliehen wird (das Prinzipale), so wird ihm auch die damit verbundene Seelsorge und das Einkommen der Pfarre verliehen; wird ihm dagegen die Pfarre (titulus beneficii) entzogen, so wird ihm auch die pfarrliche Seelsorge und das pfarrliche Einkommen entzogen.

20.

Regula 43. Qui tacet, consentire videtur.

Dieser Rechtsregel ist eine zu große Ausdehnung nicht zu geben; denn es gibt viele Fälle, in welchen das Recht erklärt, daß das Schweigen nicht als Zustimmung anzusehen sei.

¹⁾ Cap 5, de officio et potest. judic. deleg. (1, 29).

Der Sinn der Regel ist: Wer in Sachen, die ihm vortheilhaft sind, schweigt, der scheint beizustimmen; wer aber in Dingen, die ihm nachtheilig sind, schweigt, scheint nur dann beizustimmen, wenn er das, um was es sich handelt, durch sein Widersprechen oder ausdrückliches Nichtbeistimmen leicht verhindern kann, und für das Gegentheil keine Vermuthung streitet.

Die Begründung und zugleich Erläuterung liegt in Folgendem: Was den ersten Theil anbelangt, wird nach beiden Rechten (dem römischen und kanonischen Rechte) im Zweifel Dasjenige präsumirt, was unserer natürlichen Liebe und Neigung entspricht. Mit Recht nimmt man an, daß ein Jeder das Angenehme, Nützliche, Günstige, was ihm ohne seine Bemühung zu geht, stillschweigend genehmige. — Anlangend den zweiten Theil des angegebenen Sinnes, gilt Folgendes: Wenn Jemand weiß, daß in seiner Gegenwart etwas geschieht oder etwas verlangt wird, was ihm nachtheilig ist, und was er durch seinen Widerspruch verhindern könnte, er aber dazu schweigt; so veranlaßt er durch sein Schweigen die Vermuthung, daß er bestimme (ausgenommen, man würde aus seinen Mienen, Geberden und andern Zeichen erkennen, daß er nicht bestimme). Es wird jedoch immer vorausgesetzt, daß der Betreffende leicht, d. h. ohne Beschwerde, ohne Gefahr eines Nachtheiles widersprechen könne.

Die angegebene Rechtsregel ist nicht anzuwenden: 1. wenn der Schweigende nicht weiß oder nicht versteht, um was es sich handelt; 2. wenn es ein wesentliches Erforderniß des Aktes ist, daß die Bestimmung durch Worte oder äußere Zeichen ausgedrückt werde. So z. B. reicht es zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses oder einer Ehe nicht hin, daß ein Theil zu dem Versprechen oder zu der Erklärung der Einwilligung des anderen schweige und nicht widerspreche; denn das Gesetz verlangt eine ausdrückliche Willensäußerung durch Worte oder andere äußere, unzweifelhafte Zeichen. — 3. Die Regel ist nicht anzuwenden auf Obere, wenn sie schweigen und nicht widersprechen in solchen Fällen, in welchen ihr Widerspruch große Unruhe verursachen, oder ihnen einen

großen Schaden zuziehen, oder ganz fruchtlos sein würde. In solchen Fällen kann man aus dem Schweigen die Beistimmung nicht präsumiren. Culpa caret, qui seit, sed prohibere non potest¹⁾. — Endlich 4. ist diese Regel nicht anwendbar, wenn es aus allen Anzeichen und Umständen wahrscheinlich ist, daß der Schweigende keineswegs bestimme.

21.

Regula 44. Is, qui tacet, non fatetur, sed nec utique negare videtur.

Im römischen Rechte lautet diese Regel: Qui tacet, non utique fatetur: sed tamen verum est, eum non negare²⁾.

Diese Regel ist von der vorhergehenden wesentlich verschieden. In beiden kommt wohl das Schweigen vor; allein in der ersten handelt es sich darum, in wie ferne man aus dem Schweigen das Bestimmen präsumiren dürfe; in dieser Regel aber handelt es sich um den Fall: Wenn manemanden fragt, und er antwortet nicht, darf man annehmen, daß er das Gefragte eingestehst, oder soll man annehmen, daß er es läugnet?

Keines von Beiden. Der Sinn der Regel ist: Wer auf die Frage eines anderen schweigt, der gesteht weder das Gefragte, noch läugnet er es; er sagt weder Ja, noch Nein. Das ist ganz richtig. Denn wenn michemand fragt, so sind drei Fälle möglich, nämlich ich antworte: Ja, es ist so; oder ich antworte: Nein, es ist nicht so; oder ich antworte gar nichts und schweige. Aus meinem Schweigen kann der Andere weder mein Ja, noch mein Nein präsumiren. Wollte er mein Ja präsumiren, so bietet ihm mein Schweigen (allein, an und für sich) gar keinen Grund dazu; eben dasselbe gilt von dem Nein. Worin liegt aber der juristische Grund, daß in solchen Fällen eine Präsumption nicht zugelassen wird? Darin liegt er, weil ich nicht verpflichtet bin, Jedermann

¹⁾ L. 50, Dig., de R. J.

²⁾ L. 142, Dig., de R. J.

auf seine Fragen zu antworten. Z. B. ich befinde mich auf einem einsamen Wege; es kommt ein kräftiger, aus der Schule der piemontesischen Zivilisation hervorgegangener Mann auf mich zu und fragt: ob ich hundert Gulden bei mir habe? Es wäre schlimm, wenn ich ihm eine bestimmte Antwort geben müßte, oder wenn er aus meinem Schweigen die Antwort präsumiren könnte.

In dem Gesagten ist schon angedeutet, welche Fälle von dieser Regel ausgenommen sind; nämlich:

1. Wenn Jemand bei einer gerichtlichen Verhandlung von dem Richter rechtmäßig gefragt wird (diese drei Bedingungen müssen zugleich, copulative, vorhanden sein), und der Gefragte schweigt, so gilt die Präsumtion, daß er das Gefragte eingestehé, wenn es auch zu seinem Schaden ist. Denn wer in einem solchen Falle schweigt, da er doch zu antworten schuldig ist, der bekennt sadurch stillschweigend, daß er zu seinen Gunsten nichts zu sagen wisse.

2. Wer bei Gericht auf die von dem Gegner eingebrachten und vom Richter gebilligten Positionen oder Weisartikel schweigt, oder ohne hinreichende Ursache die Antwort verweigert, obwohl er vom Richter zur Rede aufgefordert wurde; der wird so betrachtet, als habe er das Gefragte zugestanden, oder wisse dagegen nichts einzubringen. *Si reus vel procurator ipsius positionibus ab adversario sibi factis interrogatus, jussusque a judice respondere absque rationabili causa recuset, aut nolit, seu contumaciter se absentet, haberi debet super iis, de quibus in eisdem positionibus interrogatus extitit, pro confesso¹⁾.*

3. Wenn Jemandem bei Gericht zwei Anschuldigungen vorgehalten werden, und er die eine läugnet oder sich darüber entschuldigt, von der anderen aber schweigt, so wird präsumirt, daß er die andere stillschweigend eingestehé. *Duo quippe illata fuerunt ei: unum negavit, alterum tacendo concessit²⁾.*

¹⁾ Cap. 2, de confess. in VI. (2, 9).

²⁾ Cap. 5, de praesumt. (2, 23).

22.

Regula 45. *Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consvevit.*

Fast ganz gleich lautet die Regel im römischen Rechte¹⁾. Der Sinn derselben ist: Wenn die wahre Intention und der Wille des Gesetzgebers, Handelnden, Kontrahenten u. s. w. sich nicht eruiren läßt, so hat man sich an Dasjenige zu halten, was nach genauer Erwägung aller Umstände der Wahrheit am nächsten kommt, oder was in gleichartigen Geschäften und Verfügungen meistens zu geschehen pflegt und landesüblich ist. Vergleiche damit das unter Nr. 15 Gesagte.

23.

Regula 49. *In poenis benignior est interpretatio facienda.*

Die entsprechende Regel des römischen Rechtes lautet fast ebenso²⁾. Erklärend ist folgende Stelle: Interpretatione legum poenae mollienda sunt potius, quam exasperandae³⁾.

Der Sinn der Regel ist: Wenn in einem Gesetze oder in einer Verfügung die Worte, welche eine Strafbestimmung enthalten, nicht klar und deutlich, sondern zweifelhaft sind, so muß die milde Interpretation Platz greifen.

Der Grund liegt in den bereits angeführten Rechtsregeln: Odia restringi, et favores convenit ampliari (Nr. 9), und In obscuris minimum est sequendum (Nr. 15). Dazu kommt noch die römische Rechtsregel: Semper in dubiis benigniora sunt praeferenda⁴⁾. Und der h. Augustinus sagt: Tanto digniora sunt imitatione, quanto excellentiora pietate⁵⁾.

¹⁾ L. 114, Dig., de R. J.

²⁾ L. 155, Dig., de R. J.

³⁾ L. 42, Dig., de poenis (48, 19).

⁴⁾ L. 56, Dig., de R. J.

⁵⁾ Can. 11, dist. 9.

24.

Regula 55. Qui sentit onus, sentire debet commodum,
et e contra.

Die entsprechende römische Rechtsregel lautet: Secundum naturam est, commoda eujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda ¹⁾.

Die in dieser Regel besprochenen Lasten und Vortheile sind solche, welche entweder in der Natur der Sache oder auf einem Akte beruhen und damit verbunden sind. Z. B. Derjenige, der das geistliche Amt versieht, soll auch die damit verbundenen Emolumente beziehen.

Die Rechtsregel besteht aus zwei Theilen, und jeder Theil lässt sich positiv und negativ formuliren. Indem dieses geschieht, wird zugleich der Sinn der Regel dargestellt, und zwar:

1. Wer immer die mit einer Sache oder einem Akte verbundenen Lasten und Nachtheile trägt, dem sollen auch die damit verbundenen Emolumente und Vortheile zu Gute kommen. Wer dagegen die Last nicht hat, der soll auch den Vortheil nicht haben.

2. Wer die mit einer Sache oder einem Akte verbundenen Emolumente und Vortheile bezieht, der muss auch die damit verbundenen Lasten und Nachtheile übernehmen. Wer dagegen den Vortheil nicht hat, den soll auch die Last nicht treffen.

Dass die dargestellten Rechtsfälle in der Natur der Sache liegen, ist klar; und Leo III. wendet das Wort des Herrn an: Sieut enim socii passionum estis, sic eritis et consolationis, und fügt bei: Dignus est operarius mercede sua ²⁾. — Der Pfarrer, der bezüglich seiner Pfarrkinder die Beschwerden der Seelsorge trägt, hat auch das Recht, die gesetzlich bestimmten Stolgebühren zu beziehen, auch dann, wenn ein Pfarrkind außer der Pfarre begraben wird ³⁾. — Der durch ein Testament ein-

¹⁾ L. 10. Dig., de R. J.

²⁾ II. Corinjh. 1, 7. — Cap. 1, X., de sepult. (3, 28).

³⁾ Cap. 1 et 9, de sepult. (3, 28).

gesetzte Erbe nimmt mit Recht die Erbschaft in Empfang; mit gleichem Rechte muß er aber auch die darauf haftenden Lasten übernehmen. — Der Pfarrer hat den Nutzenus der pfarrlichen Gebäude; dafür muß er aber auch zur baulichen Herhaltung derselben beitragen.

So wie das Verhältniß zwischen Vortheil und Nachtheiltheils durch die Natur der Sache, größtentheils aber durch gesetzliche Verfügungen bestimmt ist, so bestimmen letztere auch mehrere Ausnahmen von der Regel. So z. B. hat das Domkapitel bei Erledigung des bischöflichen Sitzes wohl die Last der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, aber die Emolumente der bischöflichen Dotation darf es sich nicht zueignen¹⁾. — Wenn geistliche Benefiziaten wegen Krankheit oder Alter ihr Amt nicht mehr verrichten können, so beziehen sie doch das mit dem Amte verbundene Einkommen²⁾.

25.

Regula 79. Nemo potest plus juris transferre in alium, quam sibi ipsi competere dignoscatur.

Der Sinn der Regel ist klar: Niemand kann mehr Recht auf den Andern übertragen, als er selbst besitzt. Wenn auch jemand durch Vertrag oder durch eine leßwillige Verfügung in seinem Namen Jemandem etwas bestimmt, übergibt, hinterläßt, so kann er doch nicht mehr Recht bestimmen, übergeben oder hinterlassen, als ihm zukommt.

Diese Regel ist im gewöhnlichen Verkehre von großer Wichtigkeit, und ermahnt zur Vorsicht. Will ich z. B. ein Haus kaufen, so muß ich genaue und verlässliche Erfundigung darüber einziehen, ob der Verkäufer in seinem Rechte nicht beschränkt sei und in wie weit. — Wollen zwei Personen ihre Kirchenstize vertauschen, so muß die Kirchenvermögens-Verwaltung, welche den

¹⁾ Cap. 40, de elect. in VI. (1, 6).

²⁾ Cap. 1, de clero aegrot. vel debilit. (5, 6).

Tausch genehmigen und vollziehen soll, prüfen, ob beide Personen das Recht haben, über ihre Sätze zu verfügen. Besondere Vorsicht ist nothwendig bei Rechtsgeschäften mit Personen, welche unter einem Vormunde oder einem Kura^ror stehen.

c. Rechtsregeln aus dem Corpus juris civilis. (Digesta,
lib. 50, tit. 17.)

Zur genaueren Kenntniß des Gegenstandes, mit dem wir uns nun einmal schon beschäftigen, ist es dienlich, noch einige Regeln aus dem römischen Rechte anzuführen, und zwar solche, die bisher nicht vorgekommen sind.

26.

Regula 4. Velle non creditur, qui obsequitur imperio Patris, vel Domini.

Wer das thut, was ihm sein Vater oder sein Herr bestehlt, von dem glaubt man nicht, daß er aus freiem Willen handle. Diese Vermuthung wird erhöht, wenn der Betreffende etwas thut, was ihm nachtheilig ist.

27.

Regula 69. Invito beneficium non datur.

Diese Regel wird von den Kanonisten in der Lehre von den kirchlichen Benefizien angewendet, und zwar in dem Sinne: Keinem Kleriker wird eine Pfarre oder ein anderes kirchliches Benefizium aufgedrungen oder gegen seinen Willen verliehen. Es werden daher erlebigte Benefizien zur freien Bewerbung ausgeschrieben; selbst wenn der kirchliche Obere einen Priester zur Bewerbung auffordert, bleibt diesem noch immer seine Freiheit gewahrt.

28.

Regula 207. Res judicata pro veritate accipitur.

Ein Urtheil, welches in Rechtskraft erwachsen ist, gilt als Wahrheit und muß von den Parteien befolgt werden. Ein

Urtheil erwächst in Rechtskraft, wenn gegen dasselbe nicht appellirt wird, oder wenn die ergriffene Appellation verlassen wird, oder endlich wenn eine Appellation nicht zulässig ist. —

Die hier dargestellten Rechtsregeln mögen genügen, um dem Eingangs erwähnten Zwecke zu entsprechen. Ueberblicken wir sie nochmal, so drängen sich zwei Bemerkungen auf, und zwar erstens: die große Milde, welche die katholische Kirche bei Anwendung ihrer Gesetze und bei Behandlung ihrer Glieder einzuhalten vorschreibt; dann die Uebereinstimmung in den Rechtsregeln und den darin ausgesprochenen Rechtssätzen, welche in dem kanonischen, römischen und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gefunden wird. Es ist eben (um die zweite Bemerkung kurz zu erklären) die Idee des Rechtes, welche in den Herzen der Menschen tief eingegraben ist, und von welcher einzelne Neuerungen hier zum Ausdrucke gelangen. Dazu kommt der historische Umstand, daß das römische Rechtsbuch der Zeitfolge nach zuerst entstanden ist, hierauf folgte das kanonische Rechtsbuch, und zuletzt das österreichische bürgl. Gesetzbuch, — das zweite schöpfe aus dem ersten, das dritte aus den zwei vorangehenden. Vielleicht findet sich mancher Leser veranlaßt, weiter nachzuforschen über das Verhältniß der Canones zu den Leges, des kirchlichen zu dem weltlichen Rechte; man denkt dabei an den Spruch: Legista sine Canonibus parum valet, Canonista sine Legibus nihil¹⁾.

¹⁾ Jus canonicum universum, auctore A. Reiffenstuel, Proem. n. 226. Ingolstadii 1739.